ANHÄNGE

ANHANG I

LISTE ZU ARTIKEL 38 DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION

- 1 -	- 2 -	
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	
Kapitel 1	Lebende Tiere	
Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall	
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere	
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig	
Kapitel 5		
05.04	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar	
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	
Kapitel 8	Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)	
Kapitel 10	Getreide	
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin	
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, Stroh und Futter	
Kapitel 13		
ex 13.03	Pektin	
Kapitel 15		
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen	
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus	
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert	
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert	
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet	

– 1 – Nummer des Brüsseler	- 2 - Warenbezeichnung	
Zolltarifschemas	8	
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette	
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren	
Kapitel 17		
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest	
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert	
17.03	Melassen, auch entfärbt	
17.05 (*)	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	
Kapitel 18		
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen	
Kapitel 22		
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben	
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke	
ex 22.08 (*)	Äthylalkohol und Sprit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen	
ex 22.09 (*)	Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang I aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen — Essenzen — zur Herstellung von Getränken)	
ex 22.10 (*)	Speiseessig	
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	
Kapitel 24		
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	
Kapitel 45		
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl	

-			
- 1 -	– 2 –		
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
Kapitel 54			
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)		
Kapitel 57			
57.01	Hanf (<i>Cannabis sativa</i>), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)		

^(*) Position eingefügt gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 7a des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 18.12.1959 (ABl. 7 vom 30.1.1961, S. 71/61).

ANHANG II

ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE, AUF WELCHE DER VIERTE TEIL DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION ANWENDUNG

- **FINDET** Grönland
- Neukaledonien und Nebengebiete
- Französisch-Polynesien
- Französische Süd- und Antarktisgebiete
- Wallis und Futuna
- Mayotte
- St. Pierre und Miquelon
- Aruba
- Niederländische Antillen:
 - Bonaire
 - Curaçao
 - Saba
 - Sint Eustatius
 - Sint Maarten
- Anguilla
- Kaimaninseln
- Falklandinseln
- Südgeorgien und südliche Sandwichinseln
- Montserrat
- Pitcairn
- St. Helena und Nebengebiete
- Britisches Antarktis-Territorium
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Turks- und Caicosinseln
- Britische Jungferninseln
- Bermuda